
S 6 AS 737/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 737/19
Datum	29.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1376/19
Datum	03.02.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 29.07.2019 wird zur¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist im Berufungsverfahren streitig, ob im Rahmen einer Beschäftigung als Taxifahrer erzielt es Trinkgeld im September 2018 und Oktober 2018 als Erwerbseinkommen bedarfsmindernd angerechnet werden kann.

Der am 00.00.1959 geborene Kläger ist verheiratet und bezieht zusammen mit seiner Ehefrau Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Er lebt mit seiner Ehefrau in einer Mietwohnung in L. Die monatliche Gesamtmiete betr½gt 620 EUR (445 EUR Grundmiete, 115 EUR Betriebskosten, 60 EUR Heizkosten). Die Warmwasseraufbereitung erfolgt dezentral ¼ber strombetriebene Einrichtungen.

Der Kläger ist angestellter Taxifahrer der Firma T GmbH & Co. KG. Zusätzlich zu dem schwankenden monatlichen Gehalt erh½lt der Kläger regelm½ßig von

seiner Arbeitgeberin von Kunden gezahltes Trinkgeld ausgezahlt. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt durch monatlichen Abschlag von je 1.000 EUR. Der Ã¼berschieÃ¼ende monatliche Nettogehaltsanteil nebst Trinkgeldern wird im jeweiligen Folgemonat ausgezahlt.

Mit Bescheid vom 06.02.2018 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger und dessen Ehefrau Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von MÃ¤rz 2018 bis Februar 2019. FÃ¼r September 2018 und Oktober 2018 bewilligte er Leistungen iHv insgesamt monatlich 400,40 EUR. (jeweils 200,20 EUR). Dabei ging der Beklagte von einem monatlichen Einkommen iHv 1625,80 EUR brutto/1.284,80 EUR netto aus.

Ende August 2018 legte der KlÃ¤ger seine Lohnabrechnung fÃ¼r August 2018 vor. Ausweislich dieser Abrechnung hat der KlÃ¤ger brutto 1.762,22 EUR verdient, was einem Nettogehalt von 1.435,44 EUR entsprach. Hinzu kamen Trinkgelder iHv 214,90 EUR, sodass sich ein Gesamtauszahlungsbetrag iHv 1.650,34 EUR ergab. AbÃ¼glich des bereits im August 2018 ausgezahlten Vorschusses von 1.000 EUR wurden dem KlÃ¤ger im September 2018 fÃ¼r August 2018 650,34 EUR ausgezahlt. Daneben erhielt der KlÃ¤ger im September 2018 einen Lohnvorschuss iHv 1.000 EUR fÃ¼r September.

Mit an den KlÃ¤ger gerichtetem Bescheid vom 24.09.2018 hob der Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 06.02.2018 fÃ¼r September 2018 teilweise auf und forderte vom KlÃ¤ger einen Betrag iHv 182,77 EUR zurÃ¼ck. Die Ehefrau des KlÃ¤gers erhielt ebenfalls einen entsprechenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheid fÃ¼r September 2018 Ã¼ber 182,77 EUR.

Am 09.10.2018 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Die Anrechnung des Trinkgeldes von 214,90 EUR als Einkommen sei nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe (Urteil vom 30.03.2016 â [S 4 AS 2297/15](#)) unzulÃ¤ssig. Die Erstattungssumme reduziere sich mithin auf 75,32 EUR (Gesamterstattungssumme von 365,54 EUR [2 x 182,77 EUR] â 214,90 EUR Trinkgeld = 150,64 EUR, mithin je Person der Bedarfsgemeinschaft 75,32 EUR). Diese 75,32 EUR habe er an den Beklagten zurÃ¼ckÃ¼berwiesen.

Nachdem der KlÃ¤ger seine Lohnabrechnung fÃ¼r September 2018 vorlegte (Brutto 1.584,32 EUR/Netto 1.299,16 EUR/Trinkgeld 225,80 EUR), errechnete der Beklagte fÃ¼r Oktober 2018 eine GesamtÃ¼berzahlung von 240,16 EUR, hob den Bewilligungsbescheid vom 06.02.2018 insoweit teilweise auf und forderte vom KlÃ¤ger eine RÃ¼ckerstattung von anteilig 120,08 EUR (Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 29.10.2018).

Mit E-Mail vom 04.11.2018 beantragte der KlÃ¤ger die Ã¼berprÃ¼fung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 29.10.2018. Die Anrechnung des Trinkgeldes als Einkommen sei unzulÃ¤ssig. Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 08.11.2018 eine Ã¤nderung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 29.10.2018 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers vom 06.12.2018 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2019 als

unbegründet zurücksch. Mit gesondertem Widerspruchsbescheid vom 29.01.2019 wies der Beklagte zudem den Widerspruch des Klägers gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24.09.2018 als unbegründet zurücksch. Die Anrechnung des Trinkgeldes als Erwerbseinkommen sei nicht zu beanstanden. Trinkgelder seien bei der Berufsgruppe der Taxifahrer regelmäßige, berufstypische Zusatzeinnahmen, was auch daran deutlich werde, dass der Arbeitgeber des Klägers dieses Trinkgeld als "Lohnart 1052" in der Lohnabrechnung speziell ausweise. Die Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe betreffe eine andere Berufsgruppe und sei mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht zu vergleichen.

Gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24.09.2018 (September 2018) und den Änderungsbescheid vom 08.11.2018 (Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für Oktober 2018) jeweils in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29.01.2019 hat der Kläger am 19.02.2019 Klage bei dem Sozialgericht Köln erhoben und sein Vorbringen wiederholt und vertieft.

Der Kläger hat beantragt,

den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2019 aufzuheben sowie den Beklagten unter Aufhebung des Änderungsbescheides vom 08.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2019 zu verurteilen, den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 29.10.2018 zurückzunehmen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 29.07.2019 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide für die Monate September 2018 und Oktober 2018 seien nicht zu beanstanden. Insbesondere seien die Voraussetzungen nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) gegeben. Der Gesamtbedarf und das hiervon (abzüglich der Absetzbeträge) anzurechnende Einkommen seien richtig ermittelt. Insbesondere seien auch die erzielten Trinkgelder zutreffend als Einkommen nach [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) berücksichtigt worden. Bei den Trinkgeldzahlungen handele es sich nicht um nach [§ 11a Abs. 5 SGB II](#) nicht zu berücksichtigendes Einkommen. Zwar handele es sich insoweit um freiwillige Zuwendungen ohne rechtliche oder sittliche Pflicht, jedoch sei eine Berücksichtigung dieser Trinkgelder nicht grob unbillig und würde die Lage des Leistungsberechtigten so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Gegen das am 07.08.2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 20.08.2019 Berufung eingelegt und an seiner Rechtsansicht festgehalten.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

das Urteil des Sozialgerichts K ln vom 29.07.2019 abzu ndern und den Bescheid des Beklagten vom 24.09.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2019 sowie den Bescheid vom 08.11.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kl ger in den streitgegenst ndlichen Zeitr umen h here Leistungen nach dem SGB II ohne die Anrechnung von Einnahmen aus Trinkgeldzahlungen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt schrifts tzlich,

die Berufung zur ckzuweisen.

Er verweist auf das erstinstanzliche Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Beschluss nach [   153 Abs. 4 SGG](#) angeh rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schrifts tze und die  brigen Gerichtsakten sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Der Senat kann die Berufung â   nach Anh rung der Beteiligten â   gem   [   153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss zur ckweisen, weil er sie einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche Verhandlung nicht f r erforderlich h lt. Ma geblich sind allein Rechtsfragen, die anhand des Akteninhalts beantwortet werden k nnen. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich hierzu zu  u ern.

Die durch das Sozialgericht zugelassene und auch im  brigen statthafte Berufung des Kl gers ist unbegr ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur Begr ndung nimmt der Senat vollumf nglich Bezug auf das Urteil des Sozialgerichts. Der Kl ger greift dieses Urteil in Bezug auf die Voraussetzungen und Erm chtigungsgrundlagen der Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen vom 24.09.2018 und 29.10.2018 nicht an. Auch hinsichtlich des Gesamtbedarfs des Kl gers und seiner Ehefrau und der H he und des Zuflusses der Einkommen im September 2018 und Oktober 2018 besteht zwischen den Beteiligten dem Grunde nach kein Streit, weswegen der Kl ger die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide teilweise anerkannt und einen Teil der gew hrten Leistungen bereits zur ckerstattet hat.

Das dem Kl ger als Trinkgeld zugeflossene Erwerbseinkommen ist bedarfsmindernd zu ber cksichtigen.

Als Einkommen sind nach [   11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) Einnahmen in Geld abz glich der nach [   11b SGB II](#) abzusetzenden Betr ge mit Ausnahme der in [   11a SGB II](#) genannten Einnahmen zu ber cksichtigen. Unstreitig handelt es sich auch bei den monatlich eingenommenen Trinkgeldern um Einnahmen in Geld. Ebenso unstreitig

hat der Beklagte alle nach [Â§ 11b SGB II](#) einschlägigen Absetzbeträge berücksichtigt. Mit einem monatlichen Freibetrag von je 300 EUR sind bei dem Kläger insbesondere die höchstmöglichen Erwerbstätigenfreibeträge nach [Â§ 11b Abs. 2](#) und 3 SGB II bereits in Abzug gebracht worden. Daneben wurden die Steuer- und Sozialabgabelasten an sich soweit sie anfielen berücksichtigt. Dass der Kläger höhere Aufwendungen als monatlich für 100 EUR für die Lasten nach [Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II](#) hatte ([Â§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II](#)), ist weder ersichtlich noch vom Kläger geltend gemacht.

Das Erwerbseinkommen in Form der Trinkgelder ist auch unter Berücksichtigung von [Â§ 11a SGB II](#) als Einkommen zu behandeln. Insbesondere kommt eine Privilegierung nach [Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit 1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder 2. sie die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

Die Anrechnung von Trinkgeldern für einen Taxifahrer ist nicht als grob unbillig zu bewerten. Schon der Wortlaut spricht insoweit für eine enge Auslegung, da eine bloße Unbilligkeit (wie etwa bei [Â§ 44 SGB II](#)) nicht ausreicht, sondern diese zudem "grob" sein muss. Bereits eine einfache Unbilligkeit ist hier nicht zu begründen. Auch die Gesetzesbegründung steht einer Anrechnungsfreiheit entgegen. Hiernach betrifft [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) Fälle, bei denen eine Berücksichtigung des zugewendeten Betrages an sich ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung nicht akzeptabel wäre und die Zuwendung erkennbar nicht auch zur Deckung des physischen Existenzminimums verwendet werden soll. Dies betrifft beispielsweise Soforthilfen bei Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (z. B. bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen, insbesondere in der Vorweihnachtszeit). Auch die teilweise erbrachten "Begrüßungsgelder" für Neugeborene fallen hierunter ([BT-Drs. 17/3404 S. 94](#)). Zudem würde eine Unterscheidung zwischen Arbeitslohn und Trinkgeld insbesondere bei selbständigen Unternehmern keinen Sinn machen, weil sowohl das Unternehmerhonorar als auch das Trinkgeld als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit vom Kunden gezahlt werden. Diese Überlegung gilt auch für Beschäftigte. Daher werden Trinkgelder sozialversicherungsrechtlich gemäß [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) prinzipiell zum Arbeitsentgelt gerechnet, da sie im Zusammenhang mit einer Beschäftigung erzielt werden (vgl. dazu auch BSG Urteil vom 31.03.2015 an [B 12 R 1/13 R](#); LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 25.02.2016 an [L 22 R 631/12](#); Kokemoor, SGB 2014, 613, 620). Es ist daher konsequent, dass Trinkgelder, die anlässlich eines Austauschvertrags gewährt werden, etwa in der Gastronomie, im Taxigewerbe oder im Friseurhandwerk den anrechenbaren Einkünften der ausgeübten Tätigkeit zugerechnet werden (ebenso SG Landshut Urteil vom 27.09.2017 an [S 11 AS 261/16](#); Schmidt, in: Schlegel-Voeltzke, juris-PK-SGB XII, 2. Auflage 2014, Â§ 82 Rn. 60 an [Stand: 13.08.2018](#); abweichend SG Karlsruhe Urteil vom 30.03.2016 an [S 4 AS 2297/15](#)). Der Umstand, dass Trinkgelder gemäß [Â§ 3 Nr. 51 EStG](#) lohnsteuerfrei und über [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1](#)

[Nr. 1 SvEV](#) daher auch sozialversicherungsbeitragsfrei gestellt sind, ist f  r die grundsicherungsrechtliche Frage der Anrechnungsfreiheit irrelevant, weil das am Bedarfsdeckungsprinzip orientierte Grundsicherungsrecht in einer Vielzahl von F  llen vom lenkungspolitisch motivierten Steuer- und Abgabenrecht abweicht (vgl.      3 Abs. 2, 8 Alg II-VO). Es w  re ein Wertungswiderspruch, wenn erarbeiteter Lohn, der dem Steuer- und Abgabenrecht unterliegt, angerechnet wird, freiwillige Zuwendungen ohne zwingend-kausales Korrelat zur geleisteten Arbeit aber anrechnungsfrei blieben. Es ist zudem gerecht     und nicht grob unbillig     dass Dienstleistungen ohne Kundenkontakt im Verh  ltnis zu Dienstleistungen mit Kundenkontakt gleich behandelt werden.

Durch die Anrechnung wird der Zweck des Trinkgeldes nicht entwertet. Es dient     ebenso wie Arbeitslohn     dazu, dem Empf  nger den Lebensunterhalt zu sichern und ihn insoweit unabh  ngig vom Bezug von staatlichen Transferleistungen zu machen. Auch insoweit ist eine Privilegierung von Empf  ngern von Trinkgeld gegen  ber Personen, die ihren Arbeitslohn zB durch    berstunden erh  hlen, nicht zu rechtfertigen. Zudem bleiben dem Empf  nger die Erwerbst  tigenfreibetr  ge erhalten

Das Trinkgeld beeinflusst die Lage des Kl  gers so g  nstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt sind ([    11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II](#)). Es steht dem Kl  ger (und seiner Ehefrau) vollst  ndig zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verf  gung. Im Falle des Kl  gers w  rde eine Anrechnungsfreiheit des Trinkgeldes zudem nahezu zu einer Verdoppelung der maximalen Freibetragsgrenzen nach [    11b Abs. 2](#) und 3 SGB II f  hren. Im Gesetzgebungsverfahren wurden demgegen  ber lediglich unwesentliche Zuwendungen, wie etwa geringf  giges Taschengeld von Gro  eltern oder Urgro  eltern exemplarisch bei [    11a Abs. 5 SGB II](#) aufgef  hrt ([BT-Drs. 17/3404, Seite 95](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [    193 SGG](#).

Gr  nde f  r eine Zulassung der Revision ([    160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.06.2020

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024